

## Wesentliche Informationen für die Wirtschaft in der Corona-Krise

**Wir sind für Sie da.**

### **Aktuelle Information zur Überbrückungshilfe III:**

Mit der Überbrückungshilfe III werden die bisherigen Hilfen fortgesetzt, erweitert und gebündelt. Die verbesserten Konditionen unterstützen jetzt auch die Unternehmen, Soloselbständigen und Freiberufler, die direkt und indirekt von den Schließungen ab 16. Dezember betroffen sind. Die Überbrückungshilfe III soll ab **Januar 2021** starten. Maßgebliche Informationen auch zur Antragstellung finden Sie auf der **Website des Bundeswirtschaftsministeriums**:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html>

Eine kompakte und fundierte Zusammenstellung der wesentlichen Fragen und Antworten finden Sie auf der Seite der IHK Nord Westfalen:

[www.ihk-nordwestfalen.de/coronavirus/finanzierung/corona-ueberbrueckungshilfe-iii-und-neustarthilfe-4969700](http://www.ihk-nordwestfalen.de/coronavirus/finanzierung/corona-ueberbrueckungshilfe-iii-und-neustarthilfe-4969700)

**Bitte schreiben Sie uns eine Mail an [kreiswirtschaftsfoerderung@kreis-lippe.de](mailto:kreiswirtschaftsfoerderung@kreis-lippe.de) mit Ihrem konkreten Anliegen und Ihren Kontaktdaten – wir bearbeiten Ihre Mail umgehend oder rufen Sie auf Wunsch so schnell wie möglich zurück.**

Innerhalb der Woche erreichen Sie uns eingeschränkt auch telefonisch unter **05231 62-7997**, eine E-Mail an uns **ist immer möglich und wird zu jeder Zeit bearbeitet.**

In dieser Zusammenstellung finden Sie sämtliche Informationen, die Ihnen während der Corona-Krise hoffentlich hilfreich zur Seite stehen. Formulare und weitere Dokumente finden Sie auf unserer Homepage:

[https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/corona.php#anchor\\_9bb9257c](https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/corona.php#anchor_9bb9257c) **Informationen-fuer-Unternehmen--Selbststaendige-und-Kuenstlerinnen-und-Kuenstler**

Wir aktualisieren alle nötigen Informationen und halten Sie nach bestem Wissen und Gewissen auf dem Laufenden. Bitte beachten Sie stets das Datum.

- I. Novemberhilfe + Dezemberhilfe**
- II. Aktuelle Neuigkeiten zur Überbrückungshilfe und Überbrückungshilfe Plus**
- III. NRW-Soforthilfe 2020: Fragen und Antworten zum Rückmeldeverfahren**
- IV. Steuerrechtliche Fragen & Sozialversicherung**

## **I. Novemberhilfe + Dezemberhilfe (außerordentliche Wirtschaftshilfe für die Monate November und Dezember)**

Die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betreffen viele Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen direkt oder indirekt durch angeordnete Schließungen.

Die Bundesregierung unterstützt deshalb alle diese Betroffenen mit einer „außerordentlichen Wirtschaftshilfe“, der sogenannten Novemberhilfe. Diese erhalten schnell und unbürokratisch Hilfe in Form von Zuschüssen.

Der Zuschuss beträgt 75 Prozent des jeweiligen durchschnittlichen Umsatzes im November **2019**, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen.

Soloselbständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die **nach dem 31. Oktober 2019** ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Detmold, 29.12. 2020

Anträge können **bis zum 31.01.2021** über die [bundeseinheitliche Antragsplattform](#) der Überbrückungshilfe gestellt werden. Die elektronische Antragstellung muss hierbei **grundsätzlich durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt** erfolgen.

Ausgenommen sind **Solo-Selbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen**. Sie können den Antrag selbst stellen, sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben. Zwingend erforderlich für die Authentifizierung im Direktantrag ist ein ELSTER-Zertifikat. Sollten Sie noch kein Zertifikat besitzen, können Sie dieses jedoch schon jetzt über das ELSTER-Portal beantragen.

Nähere Informationen im Überblick finden Sie auf

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/novemberhilfe.html>

Diese Hilfe wird nun aufgrund der Verlängerung der Schließungen im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts mit der sogenannten Dezemberhilfe verlängert.

Die Antragstellung ab sofort bis zum 31.03.2021 möglich sein.

## **II. Aktuelle Neuigkeiten zur Überbrückungshilfe und Überbrückungshilfe Plus**

### **I. Corona-Überbrückungshilfe - Verlängerung bis Dezember 2020 – Anträge können gestellt werden**

Kleine und mittelständische Unternehmen, (Solo-)Selbständige und Freiberufler, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können weiter Überbrückungshilfe erhalten. Ebenso gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen. Die Förderung wird für die Monate September bis Dezember 2020 verlängert und ausgeweitet. Die Zugangsbedingungen werden dabei vereinfacht.

Antragsberechtigt sind Unternehmen bereits bei einem Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 50 % (bisher 60%) in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten, oder wenn sie im selben Zeitraum insgesamt einen durchschnittlichen Umsatzeinbruch von

Detmold, 29.12. 2020

mindestens 30 % pro Monat verzeichnen mussten. Bei einem Umsatzrückgang von weniger als 30 % wird weiterhin keine Überbrückungshilfe ausgezahlt. Auch Soloselbstständige und Freiberufler können einen Antrag stellen, wenn sie die Programmvoraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen. (Quelle: Landkreistag Nordrhein-Westfalen, 24.09.2020)

Alle Informationen finden Sie auf

[www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

## II. Die Ergänzung der Überbrückungshilfe in Nordrhein-Westfalen:

### „NRW Überbrückungshilfe Plus“

Das Bundesprogramm der Überbrückungshilfe sieht vor, dass Kosten des privaten Lebensunterhalts, wie private Wohnkosten, Krankenversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur privaten Altersvorsorge **nicht** abgedeckt werden.

Um auch hier weiterhin Unterstützung zu leisten, wurde die „NRW Überbrückungshilfe Plus“ ebenfalls verlängert und kann über die Überbrückungshilfe beantragt werden.

Nähere Informationen finden Sie unter:

[https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe2#Die Ergänzung der Überbrückungshilfe in Nordrhein-Westfalen: „NRW Überbrückungshilfe Plus“](https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe2#Die%20Erg%C3%A4nzung%20der%20%C3%9Cberbr%C3%BCckungshilfe%20in%20Nordrhein-Westfalen%3A%20%22NRW%20%C3%9Cberbr%C3%BCckungshilfe%20Plus%22)

## III. Überbrückungshilfe III (Förderphase Januar 2021 – Juni 2021) einschließlich Neustarthilfe für Soloselbstständige

Die Überbrückungshilfe II läuft derzeit noch bis zum 31. Dezember 2020. Sie wird als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und erweitert. Der Förderhöchstbetrag pro Monat wird auf 200.000 € erhöht.

Die Überbrückungshilfe III umfasst auch die **Neustarthilfe** für Soloselbstständige.

Nähere Informationen zu der finden Sie hier:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Sc  
hlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Sc<br/>hlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html)

### **III. NRW-Soforthilfe 2020: Fragen und Antworten zum Rückmeldeverfahren**

#### **NRW-Soforthilfe 2020: Fragen und Antworten zum Rückmeldeverfahren**

Aufgrund der aktuellen Situation wird sich die Wiederaufnahme der Rückmeldungen zur NRW-Soforthilfe 2020 weiter etwas verzögern. Die Abrechnung soll demnach im Frühjahr 2021 erfolgen, für eine mögliche Rückzahlung besteht bis zum Herbst 2021 Zeit. Viele Soforthilfe-Empfängerinnen und -Empfänger hatten jedoch den Wunsch bald abzurechnen, um die Rückzahlung noch in diesem Jahr verbuchen und steuerlich geltend machen zu können.

Daher haben alle Soforthilfe-Empfänger Anfang Dezember eine Mail von der E-Mailadresse [noreply@soforthilfe-corona.nrw.de](mailto:noreply@soforthilfe-corona.nrw.de) erhalten, die ihnen die Möglichkeit eröffnet, noch im laufenden Jahr abzurechnen und gegebenenfalls zu viel erhaltene Mittel zurückzuzahlen. Wer sich für diese Option entscheidet, erhält mit einem Klick Zugriff auf die sog. Berechnungshilfe sowie das Rückmelde-Formular. Alle anderen brauchen zunächst einmal nichts weiter zu unternehmen.

Nähere Informationen finden Sie im Erklär-Film zum Rückmeldeverfahren der NRW Soforthilfe 2020:

<https://www.wirtschaft.nrw/media/video/nrw-soforthilfe-2020-so-funktioniert-das-rueckmeldeverfahren-ein-erklaerfilm>

### **IV. Steuerrechtliche Fragen und Sozialversicherung**

#### **Steuerstundungen gegenüber dem Finanzamt Liquidität durch Reduzierung von Zahllasten erhöhen**

Unternehmen können gegenüber der Finanzverwaltung NRW eine Reduzierung Ihrer Zahllasten beantragen. Beim zuständigen Finanzamt kann ein Antrag auf zinslose Stundung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer gestellt werden. Weiterhin können unbürokratisch Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer per Antrag gestundet werden.

Detmold, 29.12. 2020

Zudem kann der Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen per Antrag reduziert werden.

[https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19\\_formularentwurf\\_final\\_1seite\\_kj.pdf](https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf)

### **Sozialversicherungsstundungen gegenüber der Krankenkasse Liquidität durch Stundung der Sozialversicherungsbeiträge**

Um den Unternehmen und Selbstständigen hier zu helfen, hat der GKV-Spitzenverband allen gesetzlichen Krankenkassen empfohlen, die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend zu erleichtern.

Also den Unternehmen und Selbstständigen, die nachvollziehbar aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu ermöglichen, die Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend später zu zahlen.

### **Reduktion der eigenen Krankenkassenbeiträge Selbständige können Belastungen reduzieren**

Selbstständige, die gesetzlich versichert sind, können bei unverhältnismäßiger Belastung einen Antrag auf Reduzierung ihres Beitrags bei ihrer Krankenversicherung stellen.

Eine solche Belastung liegt vor, wenn das aktuelle Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel gegenüber dem zuletzt für die Beitragsberechnung festgestellten Arbeitseinkommen reduziert ist. Grundlage für die Berechnung sind der Vorauszahlungsbescheid zur Einkommensteuer und Unterlagen, die das voraussichtliche reduzierte Arbeitseinkommen belegen.

Mit besten Grüßen – bleiben Sie gesund!

Ihre Kreiswirtschaftsförderung Lippe